

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder
des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
00-00-70 be – dr

Datum
10.05.2023

Vorbericht zur digitalen 52. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt am 24.05.2023 um 10 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend übersenden wir Ihnen den Vorbericht zur digitalen 52. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt am 24.05.2023.

Zu TOP 2 – Genehmigung der Niederschrift der 51. Ausschusssitzung

Die Niederschrift der 51. Sitzung mit Datum vom 21.11.2022 wurde am 22.11.2022 an die Ausschussmitglieder versandt.

Zu TOP 3 – Übernahme der Horte in Landesträgerschaft *Sachstandsbericht; Meinungs austausch*

Im Koalitionsvertrag der regierungstragenden Fraktionen 2021 – 2026 ist geregelt, dass die Überführung der Horte in den Zuständigkeitsbereich des für Bildung verantwortlichen Ministeriums untersucht werden soll.

Das Präsidium des SGSA befasste sich in seiner Sitzung am 30.01.2023 mit dieser Thematik. Im Ergebnis diskutierte das Präsidium die Übernahme der Horterzieherinnen in den Landesdienst kontrovers:

Eine Übernahme der Horterzieherinnen werde einerseits ggf. zu Problemen bei den Trägern der Horte in personeller Hinsicht führen, weil Horterzieherinnen nach Übernahme in den Landesdienst in den Kindertageseinrichtungen fehlen würden. Andererseits könne eine Übernahme durch das Land aus finanzieller Sicht für die Gemeinden positiv sein. Überdies ermögliche die Übernahme der Horterzieherinnen durch das Land eine Einheit von Schule und Hort im Sinne von Ganztagsbetreuung.

Der SGSA sprach sich bislang nicht zuletzt wegen der immer stärker werdenden bildungsrelevanten Rolle der Kindertagesbetreuung für eine Überführung der Horte in die Zuständigkeit des Ministeriums für Bildung aus.

Unter Berücksichtigung der kontroversen Diskussion im Präsidium des SGSA und des sich bundesweit abzeichnenden gravierenden Personalmangels in den Kindertageseinrichtungen wird sich der SGSA zu dem Thema noch einmal eine Meinung bilden müssen.

Eine Befassung des Präsidiums mit dem Thema soll erfolgen, wenn die Parameter, die die Landesregierung einer Personalübernahme zugrunde legen wird, bekannt sind.

Die Ausschussmitglieder werden um Meinungsaustausch gebeten.

In diesem Kontext ist auf das Landesmodellprojekt „Kooperation Schule und Hort“, das vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) und Ministerium für Bildung initiiert wurde, hinzuweisen.

Beide Ministerien haben sich zur gemeinsamen Aufgabe gemacht, die gesetzlich verankerte Kooperation zwischen Schulen und Kindertageseinrichtungen, die Kinder im Grundschulalter bilden, betreuen und erziehen, weiterzuentwickeln und damit die Qualität der Förderung im Ganzttag insgesamt zu verbessern. Hierzu sollen in einem ersten Schritt die fachlichen Expertisen in den Bereichen Schule und den jeweiligen Kindertageseinrichtungen gebündelt werden, um die Bildung, Betreuung und Erziehung für Kinder im Grundschulalter beider Bereiche besser zu verzahnen und zu optimieren.

Es ist vorgesehen, mit Beginn des Schuljahres 2023/2024 ein gemeinsames Modellprojekt zur „Kooperation Schule und Hort“ an ca. 30 Standorten des Landes durchzuführen und dabei auch eine stärkere trägerübergreifende Zusammenarbeit regelhaft zu erproben.

Terminstellung für den Eingang der Interessenbekundung ist der 19.05.2023.

Das MS informierte mit Schreiben vom 20.04.2023 die Träger von Tageseinrichtungen, die Kinder im Grundschulalter betreuen, über die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend. Insofern nehmen wir Bezug auf unser E-Mail-Rundschreiben vom 25.04.2023.

Die Grundschulen, die Hortträger und die Schulträger wurden nach dem o.g. Schreiben zeitgleich informiert.

Die Ausschussmitglieder werden um Meinungsaustausch gebeten.

Zu TOP 4 – Entwurf der Richtlinie: REACT-EU: „Mobile Videokonferenzsysteme“ *Sachstandsbericht*

Das Ministerium für Bildung (MB) übersandte der Landesgeschäftsstelle den Entwurf der Richtlinie für die Umsetzung der Maßnahme REACT-EU „Mobile Videokonferenzsysteme“ zur Ausstattungsförderung der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt und gab Gelegenheit zur kurzfristigen Stellungnahme.

Gefördert werden sollen Vorhaben zur Beschaffung und Inbetriebnahme von mobilen Video-Konferenzsystemen. Der Fördermittelumfang beträgt insgesamt 16,5 Mio. Euro, die aus EFRE-Mitteln finanziert werden. Die Zuwendungen werden als nichtrückzahlbare Zuschüsse in Form einer Vollfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Ausdrücklich weist das MB darauf hin, dass die Fördermaßnahmen bis zum 31.12.2023 vollständig abgeschlossen sein müssen. Das MB strebt deshalb eine sehr kurzfristige Veröffentlichung der Förderrichtlinie an. Überdies gab das MB den Hinweis, dass für Mitglieder der KITU die Möglichkeit von Inhousevergaben besteht.

Mit E-Mail-Rundschreiben vom 29.03.2023 informierte der SGSA seine Mitglieder und gab Gelegenheit, Hinweise und Anregungen zu übermitteln.

Auf der Grundlage der Rückäußerungen aus der Mitgliedschaft nahm der SGSA gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt mit Schreiben vom 14.04.2023 (**Anlage 1**) gegenüber dem MB zu dem Richtlinienentwurf kritisch Stellung.

Abzuwarten bleibt, ob das MB den Fördergegenstand aufgrund unserer Hinweise offener formuliert und noch Änderungen am Verfahren vornimmt. Inoffiziell wurde uns von der MB-Fachebene jedoch signalisiert, dass wegen der hier geltenden EU-Vorgaben kein Raum für weitere Anpassungen gesehen wird.

Ungeachtet dessen ist, soweit Kommunen die Förderung in Anspruch nehmen wollen, anzuraten, die Antragsfrist bis zum 31.07.2023 (Ziff. 6.9 des RL-Entwurfs) nicht auszuschöpfen, sondern Anträge schnellstmöglich bei der IB zu stellen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass wegen einer längeren Bearbeitungszeit am Ende die Zeit für die Beschaffung und Abrechnung nicht mehr reicht.

Irritationen soll es auch zu der Frage geben, ob Beschaffungen zwingend über die KITU erfolgen müssen. Selbstverständlich steht es jedem Schulträger frei, über welchen Anbieter ein entsprechender Auftrag erteilt wird. Eine Vergabe über die KITU stellt lediglich einen möglichen Weg dar.

Zu TOP 5 – Corona-Sondervermögen;

„Projektförderungen in den Bereichen Kinder- und Jugendkultur, Soziokultur, Traditions- und Heimatpflege und Projektarbeit in Museen“, für „Digitalisierung von Museen, kulturellen Einrichtungen und Kulturgütern“ und für „Kommunale öffentliche Bibliotheken“
Sachstandsbericht

Die Landesregierung fördert Vorhaben im Kulturbereich im Rahmen des beschlossenen Corona-Sondervermögens. Die Förderung betrifft Maßnahmen in den Bereichen „Kinder- und Jugendkultur, Soziokultur, Traditions- und Heimatpflege sowie Projektarbeit in Museen“. Die Fördermittel werden für die Digitalisierung von Museen, kulturellen Einrichtungen und Kulturgütern sowie Kommunale öffentliche Bibliotheken ausgereicht.

Die Antragstellung war für das Jahr 2023 bis 01.10.2022 möglich. Leider haben nur wenige Kommunen das Förderprogramm in Anspruch genommen. Es ist auch für die Jahre 2024 ff. möglich, diese Mittel zu beantragen. Für das Förderjahr 2024 muss bis zum 01.10.2023 ein

Antrag beim Landesverwaltungsamt gestellt werden. Die Antragstellung ist unter der Verwendung des üblichen Antragsformulars (Kulturförderung) und mit explizitem Hinweis auf eine Förderung aus dem Corona-Sondervermögen beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle, Referat 303 einzureichen.

Die Bewilligung der Mittel erfolgt auf der Grundlage der Kulturförderrichtlinie. Abweichend hiervon kann die Landesförderung bis zu 80 v. H. betragen. In den Bereichen Kinder- und Jugendkultur sowie Soziokultur ist eine Übertragbarkeit der Fördermittel bis 2025 und für die Bibliotheken bis 2026 möglich. Somit können hier mehrjährige Vorhaben gefördert werden. In der Antragsbegründung ist der Bezug zur Corona-Pandemie und deren Auswirkungen sowie zur Wiederbelebung der Kultur- und Vereinstätigkeit plausibel darzustellen. Grundsätzlich beträgt der jährliche **Mindestbetrag der Landesförderung 5.000 Euro** und der **Höchstbetrag 25.000 Euro**, Abweichungen hiervon sind zu begründen.

Inhaltlich sollten die beantragten Projekte folgende Schwerpunkte umfassen:

- Maßnahmen der Digitalisierung von kulturellen Einrichtungen,
- Projekte, die die Kultur- und Vereinsaktivitäten nach der Pandemie wiederbeleben,
- Maßnahmen, mit denen der Antragsteller verstärkt in die Öffentlichkeit geht und somit nach Schließungen und Pandemie-Einschränkungen verstärkt auf kulturelle Projekte aufmerksam macht,
- spartenübergreifende Veranstaltungsprogramme, die die Vielfalt kultureller Ausdrucksmöglichkeiten zeigen und einen Neustart nach den Einschränkungen der Pandemie ermöglichen,
- interaktive Formate, die das Publikum einbeziehen und zum eigenen gestalterischen Tätigwerden animieren,
- generationsübergreifende Formate, die besonders ältere Menschen oder junge Menschen einbeziehen, die von den Folgen der Pandemie besonders betroffen sind,
- hybride Formate, die die Chancen des digitalen Wandels für kulturelle Ausdrucksformen und Begegnungen fruchtbar machen,
- Maßnahmen, die eine hybride Arbeitsfähigkeit der Antragstellenden (Professionalisierung, fachliche Weiterbildung, Ausstattung) nachhaltig stärken (Resilienz),
- Vorhaben zur Neuausrichtung der Museen; Entwicklung neuer musealer Inhalte und Vermittlungsansätze, z. B. sogenannte Outreach-Ansätze und partizipative Projekte, um die Präsenz der Museen in der Gesellschaft zu stärken,
- Maßnahmen zur veränderten Öffnung von Museen einschließlich zielgruppenorientierter, auch interaktiver Angebote,
- Projekte zur Netzwerkbildung und -arbeit, regionale Kooperationen,
- Maßnahmen zur Ausstattung von Kommunalen öffentlichen Bibliotheken mit modernen Informationstechnologien sowie zum Kauf von Medieneinheiten und Lizenzen für Onlinenutzungen.

Zu TOP 6 – Verschiedenes

- **Finanzierung der Kindertagesbetreuung;
Verordnung über die monatlichen Zuweisungen an die Gemeinden und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach dem KiFöG für das Jahr 2023
Sachstandsbericht**

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) übersandte der Landesgeschäftsstelle mit Schreiben vom 27.03.2023 den Entwurf der Verordnung über die monatlichen Zuweisungen an die Gemeinden und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-An-

halt nach dem Kinderförderungsgesetz für das Jahr 2023 mit der Möglichkeit zur Stellungnahme. Das MS teilte dazu mit, dass im Verordnungsentwurf die Beträge für die monatlichen Zuweisungen aufgrund der gesetzlichen Vorgaben angepasst worden seien. In der Berechnung berücksichtigt worden seien die Tarifsteigerungen, die Verkürzung der Wochenarbeitszeit sowie die allgemeine Zulage in Höhe von 130 Euro. Insoweit nehmen wir Bezug auf unser E-Mail-Rundschreiben vom 29.03.2023.

Auf der Grundlage der Rückäußerungen aus der Mitgliedschaft nahm der SGSA zu dem Verordnungsentwurf gegenüber dem MS kritisch Stellung. Insoweit nehmen wir Bezug auf die als **Anlage 2** beigefügte Stellungnahme vom 12.04.2023.

➤ **Magdeburger Erklärung „Die Bildung unserer Kinder geht uns alle an“**

Das Präsidium des SGSA fasste in seiner Sitzung am 30.01.2023 einstimmig nachfolgenden Beschluss:

Das Präsidium nimmt die Magdeburger Erklärung „Die Bildung unserer Kinder geht uns alle an“ zustimmend zur Kenntnis.

Das Präsidium sieht das Land Sachsen-Anhalt in der Verantwortung, die Unterrichtsversorgung im Land Sachsen-Anhalt sicherzustellen. Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden können im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen, sie tragen für die Lehrerbildung und Unterrichtsversorgung aber nicht die Verantwortung.

Der stattgefundene Bildungsdialog der Landesregierung ist ein erster Schritt zur Lösung des Problems der Unterrichtsversorgung in Sachsen-Anhalt. Der SGSA muss künftig frühzeitig in die weitere Entscheidungsfindung des Landes einbezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Becker

Anlagen